

## Landessynode 2008

1. (ordentliche) Tagung der  
16. Westfälischen Landessynode  
vom 10. bis 14. November 2008

### Finanzausgleichsgesetz

Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG)

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzvertretende Verordnung mit der Bitte um Bestätigung vor:

Die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 19. Juni 2008 (KABl. 2008 S. 178) wird gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.

**Begründung:**

Auf der Grundlage des Berichtes der Kirchenleitung an die Landessynode 2007 über die Bearbeitung der Anträge von Kreissynoden zu den Themen Personalplanung und Finanzen (Vorlage 6.2) hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

„Die Regelungen zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung gem. § 14 Finanzausgleichsgesetz sollen dahingehend geändert werden, dass die Zahlungen der Übergangsbeihilfen sowie die Erhebung der Sonderfondspauschalen nicht mit dem Ablauf des Jahres 2014, sondern mit dem Ablauf des gegenwärtigen Finanzplanungszeitraums (2011) enden. Die Änderung kann im Wege der gesetzvertretenden Verordnung erfolgen.“ (Beschluss Nr. 77, Niederschrift S. 90)

Die Kirchenleitung hat am 19. Juni 2008 die anliegende gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) beschlossen. Sie wurde im Kirchlichen Amtsblatt 2008 auf Seite 178 veröffentlicht.

Mit der gesetzvertretenden Verordnung wurde dieser Beschluss so frühzeitig umgesetzt, dass den Kirchenkreisen eine möglichst lange Frist blieb, sich in ihrer Finanzplanung auf das Auslaufen der Übergangsbeihilfen einzustellen.

**Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 19. Juni 2008**

Die Kirchenleitung hat auf der Grundlage von Artikel 144 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenordnung die folgende gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

1. Das Kirchengesetz über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 13. November 2003 (KABl. 2004 S. 2, 50), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 15. Dezember 2005 (KABl. S. 284) wird wie folgt geändert:

In § 14 Absatz 1 und 2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

2. Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.